

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*das lebensministerium*

D R I V E R

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.150/04-IA1/2000

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Ing. Raab/6652

Betreff:  
BMsSG; Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000  
(SPÄG 2000); Begutachtung; Stellungnahme des BMLFUW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 (SPÄG 2000).

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



*das lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Sektion II/A/1  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, am 22. Mai 2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

GZ: 21.119/5-1/2000

11.150/04-IA1/2000

Raab/6652

vom 26. April 2000

Betreff:

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000;  
Begutachtung; Stellungnahme des BMLFUW

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 26. April 2000 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 Z 25 (§ 253a Abs. 1a ASVG):

Der Textvorschlag des § 253a Abs. 1a des ASVG weist im Gegensatz zu den Textvorschlägen des § 131 a Abs. 1a des GSVG bzw. des § 122a Abs. 1a des BSVG eine unterschiedliche Formulierung auf und zwar der Gestalt, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt wurde. In Wanderversicherungsfällen könnte dies ein Problem darstellen.

Zu Artikel 3 Z 9, 10, 12 etc. (§ 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 etc. BSVG):

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, bei der Bezeichnung von leistungsrelevanten Alterangaben aus Gründen der Systematik sich entweder durchgängig für Monatsangaben (Lebensmonat) oder für Jahresangaben (Lebensjahr) zu entscheiden. Die Anwendung einer „Mischform“ zwischen diesen beiden Varianten ist verwirrend und es sollte eine entsprechende Bereinigung vorgenommen werden.

SEKTION I - RECHT



A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Zu Artikel 3 Z 10 (§ 122 Abs. 1 letzter Satz BSVG):

Analog der gleichlautenden Formulierung in § 122a Abs. 1 Z 2 sollte auch hier die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten gemäß den Bestimmungen der §§ 227a oder 228a des ASVG bzw. gemäß den Bestimmungen der §§ 116a oder 116b des GSVG legistisch nachvollzogen werden.

Das „Kernstück“ dieser Sozialrechtsnovelle, die auch in anderen Sozialgesetzen ihren Niederschlag findet, bildet die Anhebung des Zugangsalters; hier konkret für den Anspruch einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Männliche Versicherte werden hiezu 540 Beitragsmonate anstelle 450 Leistungsmonate bzw. 420 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung aufzuweisen haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem bei den weiblichen Versicherten die Auswirkungen dieser Anhebung teils gravierend sind, zumal diese mit einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung selbst bei durchlaufender Erwerbstätigkeit die erforderliche Anzahl von 480 Beitragmonaten zum 55. Lebensjahr nur schwer erreichen werden (ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass auch Kinder zur Welt gebracht werden). Die in diesem Zusammenhang beschränkte Anrechnung von Kindererziehungszeiten in einem Ausmaß von 60 Monaten entspricht aufgrund der geltenden Anrechnungsnormen für Kindererziehungszeiten 1,5 Kindern (!).

Zu Artikel 3 Z 18 und 19 (§§ 122c, 123 iVm 124 Abs. 2 und 255 Abs. 21 BSVG):

Die Übergangsbestimmung des § 255 Abs. 21 BSVG in der seit 1.1.2000 geltenden Fassung für weibliche Versicherte, die am 1. September 1996 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben (eingeführt mit der 23. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 176/1999, auch aufgrund mehrmaliger diesbezüglicher Ersuchen des ho. Ressorts), erstreckt ihre Schutzgeltung ausschließlich auf die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 122c BSVG. Durch die ersatzlose Aufhebung des § 122c des BSVG mit 1.10.2000 würde die vorzitierte Schutzbestimmung insoweit inhaltsleer, als für die betroffenen Versicherten nur mehr die Erwerbsunfähigkeitspension gemäß § 123 iVm § 124 Abs. 2 BSVG in der vorgeschlagenen Fassung in Betracht käme und die dafür erforderliche Wartezeit deutlich höher ist, als für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit in der am 31.08.1996 geltenden Fassung.

Die Fortschreibung des § 255 Abs. 21 wird daher nachdrücklich gefordert und es wird hiefür folgender Vorschlag gebracht:

„(21) Für weibliche Versicherte, die am 1.9.1996 das 50 Lebensjahr bereits vollendet haben, ist die Wartezeit für die Inanspruchnahme einer Leistung gemäß § 123 iVm § 124 Abs. 2 auch dann erfüllt, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag 120 Versicherungsmonate vorliegen.“

Zu Artikel 3 Z 19 u.a. (§ 124 Abs. 2 BSVG u.a.) – Begriff der Erwerbsunfähigkeit:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsübereinkommen vom Februar 2000 zur Schaffung eines Berufsschutzes für Bäuerinnen und Bauern analog zu den Bestimmungen der gewerblichen Wirtschaft bekannt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch von einer derartigen Angleichung, insbesonders an die Vorgaben des § 133 Abs. 2 lit. a des GSVG, nicht die Rede. Aufgrund der Formulierung des § 124 Abs. 2 des BSVG im vorliegenden Vorschlag würde ein bäuerlicher Versicherter keinerlei Berufsschutz vor Vollendung des 678. Lebensmonates genießen und sich daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen müssen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat seit vielen Jahren vehement einen qualifizierten Berufsschutz für die Versicherten nach dem BSVG analog zu den Bestimmungen für die gewerbliche Wirtschaft gefordert.

Daher sollte die vorliegende Sozialrechtsnovelle unbedingt zum Anlass genommen werden, die vorzitierten Ausführungen im Regierungsübereinkommen dahingehend umzusetzen, dass dem Erwerbsunfähigkeitsbegriff des § 124 BSVG eine auf die Berufsausbildung abgestellte Etappe zwischen dem 600 und 678. Lebensmonat hinzugefügt wird. Da eine höhere Berufsqualifikation im Allgemeinen mit einer höheren Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt einhergeht, könnten entsprechend beruflich qualifizierte Bauern innerhalb des relevanten Zeitraumes auch auf einschlägige Erwerbstätigkeiten auf dem unselbständigen Arbeitsmarkt verwiesen werden, aber mit der Gewissheit, ausschließlich auf ein Tätigkeitsfeld verwiesen werden zu dürfen, welches ihrer fachlichen Ausbildung entspricht.

Hiezu darf folgender Vorschlag unterbreitet werden:

**„Begriff der Erwerbsunfähigkeit“**

§ 124. (1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,

- a) der (die) den 600. Lebensmonat vollendet hat, und
- b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung, zumindest gemäß Abschnitt 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBI Nr. 298/1990 idGf, verfügt, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, die dieser Ausbildung entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

(3) Darüber hinaus gilt der (die) Versicherte als erwerbsunfähig,

- a) der (die) den 678. Lebensmonat vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbsart erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

**Zu Artikel 3 Z 33:**

Die Deckelung des Verwaltungsaufwandes der Versicherungsträger auf dem Niveau von 1999 erscheint schon aufgrund des voraussichtlich späten Inkrafttretenszeitpunktes des SRÄG 2000 problematisch, da entsprechende wirtschaftliche Dispositionen für das laufende

Jahr mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bereits getroffen wurden bzw. sich zumindest in einer Planungs- oder Entscheidungsphase befinden. Seriöser weise sollte für die Jahre ab 2000 der Verwaltungsaufwand des Jahres 2000 als Grundlage für die Deckelung des Aufwandes der Versicherungsträger herangezogen werden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesnovelle richtet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wasserwirtschaft an das do. Ressort das dringende Ersuchen durch geeignete legistische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gebarung der bäuerlichen Krankenversicherung auf einem ausgeglichenen Niveau zu halten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade im Bereich der bäuerlichen Versicherten die Versicherungsstruktur aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels als äußerst ungünstig zu bezeichnen ist. Im Jahr 1999 kamen auf 44 Aktive 56 Pensionisten und in den weiteren Jahren sind Verschärfungen dieses sehr unbefriedigenden Zustandes zu befürchten.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

